

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	X/0131/1
Datum:	30.03.2021
Status:	öffentlich
Freigabedatum:	08.04.2021

Amt/Az:
Ordnungsamt / 32-30-12

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung	29.04.2021	öffentlich
Rat	05.05.2021	öffentlich

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte;
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 28.11.2021

Produkte

02.02.01 Gewerbeangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte ist in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu erlassen.

In Vertretung

gez. Luhmann

Sachdarstellung:

Die Werbegemeinschaft Schwerte e.V. stellte mit Schreiben vom 04.01.2021 (Eingang 07.01.2021) den Antrag, am 28.11.2021 einen verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt von Schwerte durchzuführen (**Anlage 2**). Dieser verkaufsoffene Sonntag soll als Annex zum traditionellen „Weihnachtsmarkt Bürger für Bürger“ durchgeführt werden.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

§ 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung, entsprechende Tage freizugeben. Die Verordnung kann dabei auf einzelne Orts- bzw. Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden. Dabei darf sich die Freigabe der Ladenöffnungszeit nur auf die unmittelbare Umgebung der Veranstaltungsfläche beziehen.

Der Schwerter Weihnachtsmarkt „Bürger für Bürger“ ist eine traditionelle Veranstaltung, die von Jahr zu Jahr mehr Besucher anzieht. Auch aus dem Schwerter Umland strömen Besucher zum Schwerter Weihnachtsmarkt. Das Fest ist für den Sonntag das prägende Element. Die Ladenöffnung ist auf die im beiliegenden Plan näher bezeichnete Fläche begrenzt (**Anlage 3**).

Auf Grund der Corona-Pandemie können zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Aussagen zur Rechts-/Gesundheitslage am Veranstaltungstag gemacht werden. Der „Verkaufsoffene Sonntag“ kann bei einer u.U. erforderlichen Absage des „Weihnachtsmarktes Bürger für Bürger“ nicht durchgeführt werden.

Vorbereitende Gespräche und Verhandlungen:

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW sind Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 18.01.2021 wurden die Handwerkskammer Dortmund, die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, der Handelsverband NRW Südwestfalen, die Katholische und Evangelische Kirchengemeinde Schwerte, die katholische Arbeitnehmer Bewegung (KAB) und die Gewerkschaft ver.di gebeten, bis zum 27.01.2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und die Katholische Kirchengemeinde St. Marien Schwerte haben keine Bedenken. Die katholische Arbeitnehmer Bewegung (KAB) duldet die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages.

Bei dem geplanten „Verkaufsoffenen Sonntag 28.11.2021“ im Rahmen des „Schwerter Weihnachtsmarktes Bürger für Bürger“ handelt es sich um einen zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag. Die Gewerkschaft ver.di äußerte große Bedenken und die Bitte um ein informatives Gespräch über den geplanten verkaufsoffenen Sonntag. Auf Grund der Bitte der Gewerkschaft wurde die Sitzungsvorlage für den „Verkaufsoffenen Sonntag 28.11.2021“ von der Beratungsfolge des letzten Sitzungslaufes zurückgezogen. Über den geplanten „Verkaufsoffenen Sonntag 28.11.2021“ muss daher unabhängig von den weiteren verkaufsoffenen Sonntagen abgestimmt werden.

Im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches mit der Gewerkschaft, der IHK zu Dortmund und der Wirtschaftsförderung der Stadt Schwerte stellte die Werbegemeinschaft Schwerte das Konzept des verkaufsoffenen Sonntages auf Grund des „Weihnachtsmarktes Bürger für Bürger“ vor. Der Gewerk-

schaft ver.di wurden mit Schreiben vom 10.03.2021 die Informationen schriftlich zugleitet und es wurde um erneute Stellungnahme bis zum 24.03.2021 gebeten.

Die Gewerkschaft ver.di äußerte erhebliche Zweifel, ob die Veranstaltung den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich prägt und so die vorgesehene Maßnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen vermag. Lt. ver.di kann nicht geprüft werden, ob die Ladenöffnung nur bloßer Annex zur anlassbezogenen Veranstaltung ist. Als Gewerkschaft wird eine Sonntagsöffnung abgelehnt.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Keine.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Inklusion:

Inklusionsbelange bezogen auf Einschränkungen in den Bereichen

- Beweglichkeit
- Sehen
- Hören
- Denken
- Fühlen

- werden nicht berührt.
- wurden berücksichtigt.
- wurden nicht berücksichtigt, weil _____.

Anlagen:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte
2. Schreiben der Werbegemeinschaft vom 04.01.2021
3. Lageplan